

SASEL 14/ BRAMFELD 49

Bebauungsplan Sasel 14 / Bramfeld 49

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Reines Wohngebiet

- 2W** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. ① als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise
-  Nur Einzelhäuser zulässig
-  Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

-  Baugrenze
-  Brücke
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahmen

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Kennzeichnungen

-  Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
-  Vorhandene Gebäude
-  Vorhandene Wasserfläche

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1976



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Sasel 14 / Bramfeld 49

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek Ortsteile 518 und 515

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

Verordnung über den Bebauungsplan Sasel 14 / Bramfeld 49

Vom 10. Oktober 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sasel 14 / Bramfeld 49 für den Geltungsbereich Wiesenweg — Käinerweg — Südgrenze des Flurstücks 4552, Südgrenze des Flurstücks 2665 der Gemarkung Sasel — Gemarkungsgrenze — über das Flurstück 110, Südostgrenzen der Flurstücke 109, 5094 und 108, Südwestgrenze des Flurstücks 108, Nordgrenzen der Flurstücke 108, 5094 und 109 der Gemarkung Bramfeld — Nordwestgrenzen der Flurstücke 2668 und 2669 der Gemarkung Sasel (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 518 und 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

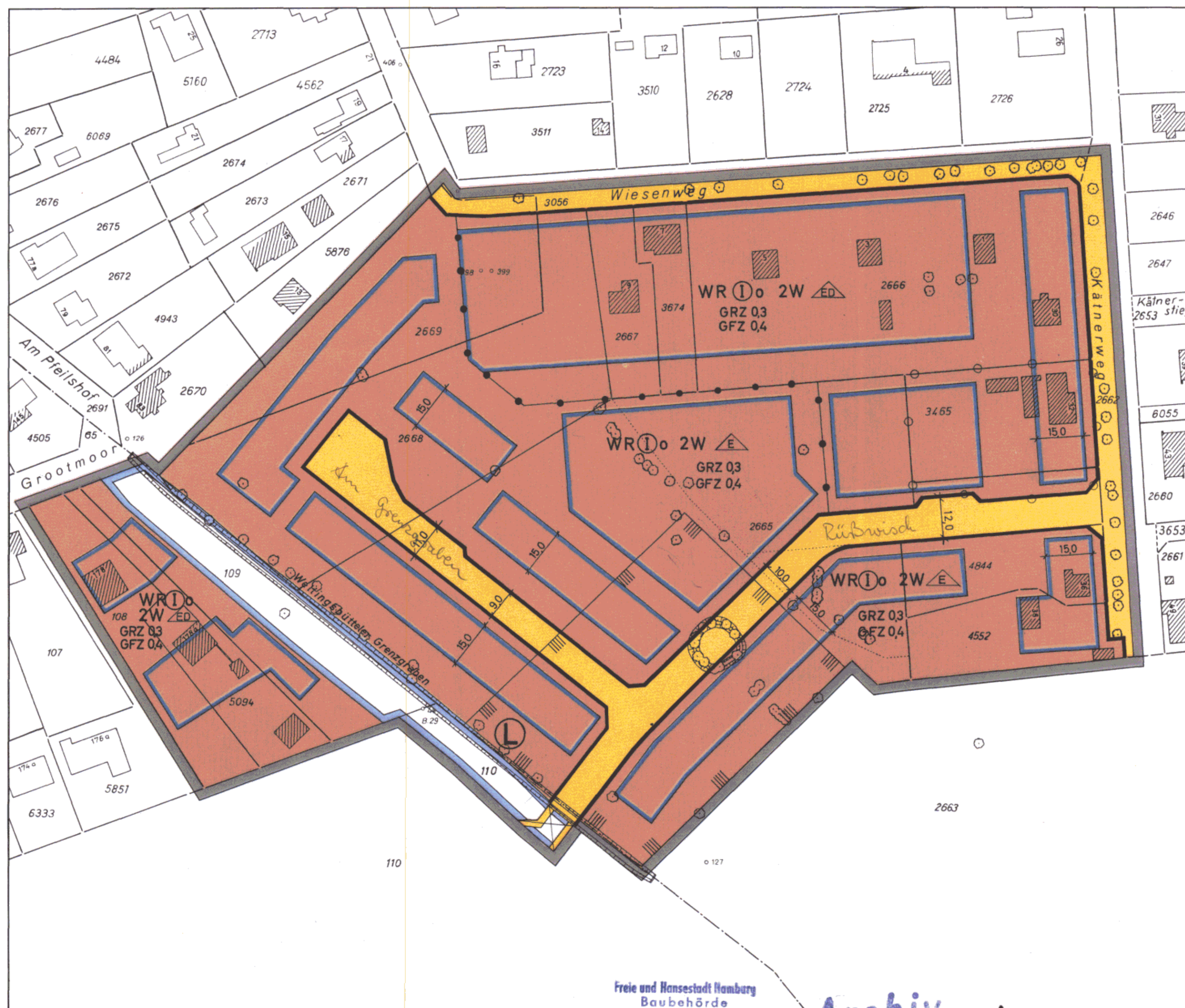
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv

Nr. 23902

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 45

DIENSTAG, DEN 17. OKTOBER

1978

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Sasel 14 / Bramfeld 49	375
7. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg	376

Verordnung

über den Bebauungsplan Sasel 14 / Bramfeld 49

Vom 10. Oktober 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sasel 14 / Bramfeld 49 für den Geltungsbereich Wiesenweg — Kätnerweg — Südgrenze des Flurstücks 4552, Südostgrenze des Flurstücks 2665 der Gemarkung Sasel — Gemarkungsgrenze — über das Flurstück 110, Südostgrenzen der Flurstücke 109, 5094 und 108, Südwestgrenze des Flurstücks 108, Nordgrenzen der Flurstücke 108, 5094 und 109 der Gemarkung Bramfeld — Nordwestgrenzen der Flurstücke 2668 und 2669 der Gemarkung Sasel (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 518 und 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Oktober 1978.